

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

22. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 25. Februar 2016

Nr. 4

## INHALT

### Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-73 "Zwischen Friedhof und Schäferstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Planauslegung S. 17

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-76 "Ostring / Mühlenstraße / Krefelder Straße, Teil 1" als Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 und als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Planauslegung S. 19

### Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 21

### Amtlicher Teil:

#### **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:**

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-73 "Zwischen Friedhof und Schäferstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Planauslegung**

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 die erneute Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wird.

Die geänderten Teile sind in den Planunterlagen entsprechend gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden. Kartenausschnitt.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-73 "Zwischen Friedhof und Schäferstraße" wird das Ziel verfolgt, große Teile einer ehemaligen Friedhofserweiterungsfläche als Wohngebiet umzunutzen.

#### Umweltbelange:

Für die Umwandlung der Friedhofserweiterungsfläche in Fläche für Wohnbebauung liegt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vor, nach der keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gefunden wurden. Um die nicht planungsrelevanten Vogelarten während der Brutzeit zu schützen ist es notwendig, alle im Rahmen des Vorhabens notwendigen Rodungsarbeiten und Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen.

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 in Verbindung mit § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, abgesehen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich.



**Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-73 "Zwischen Friedhof und Schäferstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis;**

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**04. März 2016 bis einschl. 18. März 2016**

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-73 "Zwischen Friedhof und Schäferstraße" als Plan der Innenentwicklung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen zu den geänderten Teilen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Planung/Umwelt und Klima der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 25.02.2016  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

#### Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-76 "Ostring / Mühlenstraße / Krefelder Straße, Teil 1" als Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 und als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 die erneute Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wird.

Geänderte Teile sind:

#### Begründung zum Bebauungsplan

Ziffer 4.9 Kinderspielplatz

Ziffer 7. Altlasten

#### Textliche Festsetzungen

Ziffer 5.1 Beseitigung der Regenwässer gemäß § 51a des Landeswassergesetzes

Ziffer 6. Bodenschutz / Altlasten

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



#### Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-76 "Ostring / Mühlenstraße / Krefelder Straße, Teil 1" als Vorhaben- und Erschließungsplan und als Bebauungsplan der Innenentwicklung

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-76 "Ostring / Mühlenstraße / Krefelder Straße, Teil 1" ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Entwicklung der bisher gewerblich genutzten Fläche und die planerische Sicherung des vorhandenen Büro/Wohngebäudes.

#### Umweltbelange:

Für die Umwandlung der gewerblichen Baufläche in eine Mischgebietsfläche liegt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vor, nach der keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gefunden wurden.

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 in Verbindung mit § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, abgesehen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**04. März 2016 bis einschl. 18. März 2016**

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-76 "Ostring / Mühlenstraße / Krefelder Straße, Teil 1" als Plan der Innenentwicklung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen zu den geänderten Teilen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Planung/Umwelt und Klima der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.


Tönisvorst, den 25.02.2016  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 4/S. 19

-----

**Nichtamtlicher Teil:**

**Impressum :****Herausgeber:**

 Stadt Tönisvorst,  
 Der Bürgermeister  
 Bahnstraße 15  
 47918 Tönisvorst  
 Tel.: 02151/999-174

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
 Auflage: 320 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
 Jahresabonnement 38,50,-- €  
 Einzelzustellung 1,-- €  
 zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
 Kündigung jeweils zum Jahresende,  
 muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a  
 NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8  
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
 Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
 Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
 Familienzentrum Bruckner Str. 16

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite [www.toenisvorst.de](http://www.toenisvorst.de) gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den  
 Bürgermeister  
 Pressestelle  
 Bahnstraße 15  
 47918 Tönisvorst**